

Corporate Governance Bericht 2025

der

Justizbetreuungsagentur

Anstalt öffentlichen Rechts

Präambel

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 2017 den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beschlossen. Diesem Kodex folgend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur (JBA) den Corporate Governance Bericht für das Wirtschaftsjahr 2025 vor.

Die Justizbetreuungsagentur (JBA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Errichtung der Justizbetreuungsagentur (JBA-G) mit 1. Jänner 2009 gegründet wurde. Die Aufsichtsbefugnisse werden vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) wahrgenommen. Die JBA hat als Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten und über 300.000 € Jahresumsatz gemäß den Bestimmungen des B-PCGK 2017 jährlich einen „Corporate Governance Bericht“ zu erstellen.

Das JBA-G selbst enthält zwar keine ausdrückliche Verpflichtung zur Anwendung des Kodex, jedoch sind in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung alle im Kodex enthaltenen Vorgaben für diese Organe enthalten.

1. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Der B-PCGK 2017 setzt einen Rahmen und legt einheitliche Standards fest zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes. Dabei werden die besonderen Aufgaben und die gemeinwirtschaftliche Verantwortung dieser Unternehmen berücksichtigt. Der Kodex hat das Ziel, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Unternehmensführung und -überwachung zu erhöhen sowie die Rolle des Bundes und dessen Unternehmen als Anteilseigner zu verdeutlichen.

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur bekennen sich zu den Bestimmungen des Kodex und sehen sich verpflichtet, den Kodex bei allen Entscheidungen zu beachten und umzusetzen.

Der B-PCGK 2017 wurde in den Regelwerken der JBA verankert. Der aktuelle Corporate Governance Bericht wird jeweils auf der Homepage der JBA publiziert (www.jba.gv.at) und gemeinsam mit dem Jahresabschluss jeweils zeitgerecht dem Firmenbuchgericht vorgelegt.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

a. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist mit Mag. Thomas Schützenhöfer, LL.M. (geb. 1979) als Allein-Geschäftsführer entsprechend dem JBA-G besetzt. Der Geschäftsführer wurde für die Dauer von fünf Jahren wiederbestellt (vom 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2029; Erstbestellung mit 1. Februar 2014). Er verfügt über die für diese Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung. Eine Funktion als Aufsichtsrat in anderen Organisationen übt er nicht aus. Eine D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung) besteht; eine vertragliche Altersversorgung ist mit ihm nicht vereinbart. Die für ihn vorgesehene Vergütung besteht aus einem fixen Gehalt. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung der Vergütung liegt nicht vor.

b. Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlten Vergütungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Name	Funktion	Geb. Jahr	Entsendet von	Erstbestellung	Ende der Funktionsdauer	Aufwandsersätze ⁽¹⁾	Funktion in einem Ausschuss
Mag. Gerhard Nograthnig, LL.M.	Vorsitzender	1970	BMJ	23.01.2014	23.01.2029	4.150	ja
Mag. Britta Tichy-Martin	stv. Vorsitzende	1970	BMJ	24.01.2024	23.01.2029	3.350	ja
Dr. Sonja Bydlinski, MBA ⁽²⁾	Mitglied	1956	BMJ	23.01.2014	23.01.2029	2.400	nein
Dr. Alexander Pirker, MBA	Mitglied	1980	BMJ	23.01.2019	23.01.2029	3.150	ja
Mag. Christian Kemperle	Mitglied	1961	BMKOES	24.01.2024	23.01.2029	2.700	ja
Mag. Sandra Damböck-Lehr, MA ⁽³⁾	Mitglied	1972	BR	04.11.2009	23.01.2029	0	ja
Beate Hochstrasser	Mitglied	1973	BR	15.09.2023	23.01.2029	0	ja
MMag. Bernhard Bauer	Mitglied	1979	BR	25.08.2022	23.01.2029	0	ja
						15.750	

(1) für Sitzungen im Jahr 2025

(2) Ende Erstbestellung: 22.01.2019; Neubestellung: 01.09.2020

(3) Ende Erstbestellung: 08.03.2019; Neubestellung: 25.08.2022

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in keinem anderen Organ der JBA tätig. Es besteht eine D&O-Versicherung.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

a. Zur Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die JBA in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des BMJ und der Anordnungen (§ 13 Abs. 2 JBA-G) des Aufsichtsrats auf Grundlage der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Justizbetreuungsagentur“.

Die Geschäftsführung erfüllte die umfassenden Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auf Basis des JBA-G. Eine sachfremde Einflussnahme auf die Geschäftsführung war nicht gegeben. Die strategische Ausrichtung wurde mit dem BMJ sowie dem Aufsichtsrat abgestimmt und umgesetzt. Im Zuge des Risikomanagements wird die Risikosituation beobachtet und regelmäßig bewertet. Ebenso besteht ein System der Korruptionsprävention. Ereignisse von wesentlicher Bedeutung wurden unverzüglich mit dem Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden erörtert.

Die Geschäftsführung war dem Unternehmenszweck verpflichtet. Die dazu erforderlichen Vorgaben wurden eingehalten: es lagen keine Interessenkonflikte vor, es gab keine Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführung, Geschäfte zwischen Geschäftsführung und der JBA wurden nicht abgeschlossen.

Die nachstehend angeführten Geschäfte und Maßnahmen bedürfen einer Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Geschäftsverteilung
- Jahresbudget
- Leistungsentgelte
- Prokura und Handlungsvollmacht
- Jahresabschluss
- Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und sonstigem Finanzanlagevermögen
- Bestimmte Erfolgs- und Leistungsprämien
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen
- Abschluss und Änderung von Bestandverträgen
- Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen bestimmten betraglichen Umfang übersteigen
- Abschluss und Änderung von Dienst- und Werkverträgen, die einen bestimmten Wert übersteigen
- Abschluss oder erhebliche Änderung des Dienstvertrags mit der Leitung der Internen Revision
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen kurzfristige Überziehungen (ein Monat)
- Überschreitung der im Jahresbudget für die JBA-Zentrale festgelegten VBÄ-Obergrenze

b. Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat übte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben seine Kontrollfunktion aus. Er wurde vom Geschäftsführer regelmäßig über den Geschäftsverlauf informiert. Der Aufsichtsrat beriet zu aktuellen Fragestellungen und traf die ihm zukommenden Entscheidungen.

Vier Mitglieder wurden vom BMJ und ein Mitglied vom BMKÖS bestellt, drei Mitglieder sind vom Betriebsrat entsendet. Im Jahr 2025 fanden fünf Sitzungen statt. Alle Mitglieder verfügen über

die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die Mitglieder haben mindestens an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates (mit lediglich einer Ausnahme) teilgenommen.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungs- und Budgetausschuss eingerichtet. Diesem obliegt die Aufgabe, den vorgelegten Jahresabschluss sowie das Budget einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Ausschuss beschließt jeweils eine Empfehlung, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Im Jahr 2025 fanden zwei Sitzungen statt.

Zudem hat der Aufsichtsrat einen Vergütungs- und Personalausschuss eingerichtet. Diesem obliegt die Behandlung von Vergütungsfragen betreffend die Geschäftsführung. Im Jahr 2025 fand keine Sitzung dieses Ausschusses statt.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Drei der vier Bereichsleitungen sowie eine von vier Abteilungsleitungen in der JBA waren mit Frauen besetzt (Stand per 31.12.2025).

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2025 bei 50%, bei den von Bundesstellen entsandten Mitgliedern bei 40%.

In den Prüfungs- und Budgetausschuss ist keine Frau entsendet, in den Vergütungs- und Personalausschuss sind drei Frauen (60%) entsendet (Stand per 31.12.2025).

5. Interne Revision und Überprüfung des Berichtes

Die Vorgaben hinsichtlich der Einrichtung und Arbeitsweise der Internen Revision wurden eingehalten.

Im Kodex ist vorgesehen, dass die Einhaltung der Regelungen des Kodex mindestens alle fünf Jahre durch eine externe Institution zu evaluieren ist. Zuletzt wurde die Einhaltung der Regelungen des Kodex im Jahr 2024 von Attesta Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft. Es wurde im Prüfungsurteil festgestellt, dass die Regelungen des Kodex eingehalten werden.

6. Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Der Corporate Governance Bericht 2025 wird von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat der JBA vorgelegt. Die Umsetzung des B-PCGK 2017 in der JBA wird hier erläutert.

Wien, am 3. März 2026

Für die Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat

Mag. Thomas SCHÜTZENHÖFER, LL.M. e.h.
Geschäftsführer

LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M. e.h.
Vorsitzender des Aufsichtsrats